



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An
alle selbstständigen Stiftungen bürgerlichen Rechts
mit Sitz in Brandenburg, die der Aufsicht des Minis-
teriums des Innern unterliegen

nachrichtlich:
Bundesverband Deutscher Stiftungen

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Bießmann
Gesch.Z.: II/4-740-21
Hausruf: (0331) 866 2249
Fax: (0331) 275 483 159
Internet: www.mi.brandenburg.de
juliane.biessmann@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 31. Januar 2012

Stiftungsinformationsbrief 1/2012

Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Tätigkeitsbericht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der jährlichen Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen ist festzustellen, dass nicht selten der Tätigkeitsbericht fehlt, verspätet eingereicht wird oder nicht die notwendigen Informationen enthält. Der Tätigkeitsbericht ist jedoch wesentlicher Bestandteil der jährlich einzureichenden Unterlagen. Fehlt dieser oder ist dieser unvollständig, kommt es zu Nachfragen und die abschließende Prüfung verzögert sich oder es kann zu Beanstandungen kommen. Ich bin überzeugt, dass die Ursache für unvollständige Tätigkeitsberichte darin zu finden ist, dass Ihnen nicht bekannt ist, welche Informationen für die Stiftungsbehörde von Bedeutung sind. Im Interesse einer beiderseitigen Arbeitserleichterung ist es mir deshalb ein besonderes Anliegen, Ihnen das Erfordernis und die wesentlichen notwendigen Inhalte im Folgenden aufzuzeigen:

1. Wozu dient der Tätigkeitsbericht?

Der Gesetzgeber hat das Ministerium des Innern als Stiftungsbehörde verpflichtet, im Rahmen der Rechtsaufsicht über die Stiftung sicherzustellen, dass die Stiftungen im Einklang mit der Stiftungssatzung verwaltet werden und den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen beachten (§ 6 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg, StiftGBbg). Das

Ministerium des Innern hat daher nicht nur zu kontrollieren, ob das Stiftungsvermögen erhalten geblieben ist, sondern auch, ob Sie als Stiftungsorgan so gehandelt haben, wie es die Stiftungssatzung verlangt. Insbesondere ist dabei zu prüfen, ob

- die Erträge der Stiftung nur für die Zwecke verwendet worden sind, die in der Stiftungssatzung genannt wurden,
- das Grundstockvermögen erhalten geblieben ist oder falls die Stiftungssatzung die Inanspruchnahme des Grundstockvermögens erlaubt, ob die in der Satzung genannten Bedingungen für eine solche Inanspruchnahme vorlagen,
- die in einer Stiftungssatzung vorgeschriebene Anzahl der Organsitzungen stattgefunden haben.

Diese Informationen lassen sich aus der Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht, die ein reines Zahlenwerk ist, nicht entnehmen. Vielmehr bedarf es hierzu Ihrer textlichen Ausführungen.

2. Muss die Stiftung einen Tätigkeitsbericht fertigen?

Damit die Stiftungsbehörde ihrem Prüfauftrag auch nachkommen kann, hat der Gesetzgeber die Stiftungen in § 6 Absatz 2 StiftGBbg verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres der Stiftungsbehörde neben der Jahresabrechnung auch einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Dieser Tätigkeitsbericht ist der Stiftungsbehörde unaufgefordert zu übersenden.

3. Was muss im Tätigkeitsbericht mindestens enthalten sein?

Der Inhalt eines Tätigkeitsberichts ist abhängig von den Vorgaben Ihrer Stiftungssatzung. Da die Stiftungssatzungen sich unterscheiden, sind allgemeingültige Aussagen nur eingeschränkt möglich. In Ihrer Stiftungssatzung können Besonderheiten genannt sein, die weitere Ausführungen notwendig machen. Folgende Informationen sind jedoch stets notwendig:

- a) Eine Darstellung aller Aktivitäten und Maßnahmen, einschließlich der geförderter Projekte mit der Angabe der dafür jeweils verwendeten Mittel des Jahres.
- b) Sind Mittel für einzelne Maßnahmen ausgekehrt worden, bedarf es der Angabe
 - welche Zwecke gefördert wurden, untergliedert nach den einzelnen Projekten,
 - Höhe der verplanten, bewilligten und ausgezahlten Mittel,
 - Leistungsempfänger.

Fiktives Beispiel:

Der Musikstudent A. sowie die Musikstudentin B. erhielten ein Stipendium in Höhe von jeweils 300 Euro monatlich ausgezahlt. Ferner wurde dem Musikstudenten C. im Dezember eine einmalige Zuwendung in Höhe von 100 Euro für die Beschaffung von Noten bewilligt. Die Auszahlung erfolgt jedoch erst im Januar des nachfolgenden Jahres.

Darüber hinaus wurde dem eingetragenen Verein XY mit Sitz in Potsdam für die Beschaffung von Musikinstrumenten eine Zuwendung in Höhe von 1.000 Euro gewährt.

Für die von der Stiftung in diesem Jahr durchgeführte Veranstaltung „Musikwettstreit“ wurden 5.000 Euro aufgewendet. Davon entfielen 1.000 Euro auf Werbungskosten, 1.000 Euro Miete für den Veranstaltungsort, 2.000 Euro auf die Verpflegung der Teilnehmer und 1.000 Euro auf sonstige Organisationskosten (Aufwendungersatz für Ordner, Vorstandsmitglieder etc). Als Eintrittsgelder wurden 1.000 Euro eingenommen. Für die im nächsten Jahr geplante Veranstaltung „Musikwettstreit“ werden von den diesjährigen Erträgen 2.000 Euro zurückgelegt.

c) Sofern das Grundstockvermögen angegriffen worden ist, bedarf es der

- Angabe der Höhe,
- Benennung der Gründe für die Inanspruchnahme,
- Angabe, mit welcher Mehrheit der Beschluss zur Inanspruchnahme gefasst wurde,
- Ausführungen dazu, wie und innerhalb welchen Zeitraums das Grundstockvermögen wieder aufgefüllt werden soll.

Fiktives Beispiel:

Im Rechnungsjahr musste die Heizungsanlage in der stiftungseigenen Kita ausgetauscht werden. Da die Erträge vollständig für den Betrieb der Kita eingesetzt werden mussten, haben Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium einstimmig beschlossen, zur Finanzierung der Heizungsanlage das Grundstockvermögen in Höhe von 15.000 Euro anzugreifen. Das Vermögen wird in den nächsten drei Jahren jeweils in Höhe von 5.000 Euro wiederaufgefüllt. Um dies zu erreichen, werden ab dem nächsten Jahr die Elternbeiträge für die Dauer von drei Jahren um 20 Euro monatlich erhöht. Darüber hinaus hat ein Sponsor sich verpflichtet, den jährlichen Fehlbetrag zu den 5.000 Euro auszugleichen (zweckgebundene Zuwendung).

d) Sofern die Stiftungssatzung eine bestimmte Anzahl von Sitzungen der Organe vorschreibt, bedarf es der Angabe, wann welches Organ die jeweiligen Sitzungen durchführte.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, weitere, Ihnen wichtige Ausführungen in den Tätigkeitsbericht aufzunehmen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Übersendung sämtlicher Sitzungsprotokolle nicht notwendig ist und die sich aus § 6 Absatz 2 StiftGBbg ergebende Vorlagepflicht des Tätigkeitsberichtes **nicht** ersetzt.

Ich hoffe, die obigen Ausführungen konnten zu einem besseren Verständnis insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit und Ausgestaltung des Tätigkeitsberichtes beitragen. Sollten sich darüber hinaus Fragen ergeben, können Sie sich gern an uns wenden.

4. Übrigens,

die Stiftungsinformationsbriefe finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg unter dem Link „Stiftungen“.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Scheiper

Dieses Dokument wurde am 31. Januar 2012 durch Frau Brigitte Scheiper elektronisch schlussgezeichnet.